

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Reglement

über den

Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG)

vom 26. Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>A. Allgemeine Grundsätze</u>	
§ 1 Ziel	1
§ 2 Grundsatz	1
§ 3 Inhalt	1
§ 4 Zuständigkeit	1
§ 5 Schweige-, Ausstandspflicht	1
<u>B. Organisation und Aufgaben</u>	
§ 6 Sozialhilfebehörde	2
§ 7 Sekretariat	2
§ 8 Aufsicht	2
§ 9 Sozialberatung	3
§ 10 Kontrollorgane	3
<u>C. Unterstützung Asylsuchender</u>	
§ 11 Auftrag	4
<u>D. Schlussbestimmungen</u>	
§ 12 Rechtsmittel	4
§ 13 Verordnung	4
§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten	4

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 12 der Gemeindeordnung vom 28. April 1998 das folgende Reglement über den Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 21. Juni 2001:

A. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Ziel

Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe

- der persönlichen Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen
- deren Folgen zu lindern oder zu beheben
- die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 SHG)

§ 2 Grundsatz

Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren (§ 2 Absatz 4 SHG).

§ 3 Inhalt

Dieses Reglement

- definiert Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Sozialhilfe und
- regelt die Zusammenarbeit der Abteilung Soziales mit der Sozialhilfebehörde beim Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes.

§ 4 Zuständigkeit

Für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes sind die Sozialhilfebehörde und deren Sekretariat sowie die Sozialberatung zuständig.

§ 5 Schweige-, Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, die mit der Sozialhilfe befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie alle Drittpersonen, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss § 31 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

B. Organisation und Aufgaben

§ 6 Sozialhilfe Behörde

¹Die Sozialhilfebehörde (SHB) ist die vollziehende Behörde für die Sozialhilfe. Sie ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Sozialhilfegesetzes und ist dabei fachlich vorgesetzte Behörde der Abteilung Soziales. Sie arbeitet dabei zusammen mit anderen Gemeindebehörden, den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit den zuständigen Stellen des Kantons.

²Sie konstituiert sich selbst.

³Der Sozialhilfebehörde obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Anträge der Sozialberatung
- Regelung der Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts
- Verantwortung für die Klientenbuchhaltung
- Controlling
- Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates
- Beschlussfassung über Vergabungen an soziale Institutionen im Rahmen des bewilligten Voranschlages.

§ 7 Sekretariat

Der Sozialhilfebehörde steht ein Sekretariat der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Es ist der SHB direkt unterstellt und hat die folgenden Aufgaben:

- Administration
- Führung der Klientenbuchhaltung

§ 8 Aufsicht

Die Sozialhilfebehörde steht unter der fachlichen Aufsicht des kantonalen Sozialamtes (§ 42 SHG).

§ 9 Sozialberatung

¹Die Sozialberatung ist Teil der Abteilung Soziales. Sie ist der Abteilungsleitung unterstellt. Bei allen Aufgaben, die den Vollzug des Sozialhilfegesetzes betreffen, steht sie unter der fachlichen Aufsicht der Sozialhilfebehörde.

²Es sind dies insbesondere folgende Aufgaben:

- Abklärung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Hilfesuchenden
- Triage und Vermittlung der Fälle an die zuständigen Fachstellen
- Fachgerechte Beratung der hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen
- Stellvertretende Antragstellung an die Sozialhilfebehörde für die Klientschaft
- Erstellung der Hilfsplanung zur Erreichung der Wirkungsziele
- Vollzug der Verfügungen der Sozialhilfebehörde und Bericht über den Verlauf und Abschluss der Massnahmen.

§ 10 Kontrollorgane

¹Die Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Soziales und der übrigen Verwaltung haben der Rechnungsprüfungskommission jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft zu erteilen, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten (§ 100 GemG). Die Auskunftspflicht besteht über diejenigen Gegenstände, die dem Akteneinsichtsrecht der Rechnungsprüfungskommission unterliegen.

²Die Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Soziales und der übrigen Verwaltung haben der Geschäftsprüfungskommission jede sich auf das Sozialhilfewesen beziehende Auskunft zu erteilen, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten (§ 103 GemG). Die Auskunftspflicht besteht über diejenigen Gegenstände, die dem Akteneinsichtsrecht der Geschäftsprüfungskommission unterliegen.

C. Unterstützung Asylsuchender

§ 11 Auftrag

¹Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, werden im Auftrag des Bundes durch die Gemeinde betreut und unterstützt (§ 32 Abs. 1 SHG). Dabei kommt die bundesrechtliche Asylgesetzgebung zur Anwendung.

²Für den Vollzug der Asylgesetzgebung ist die Sozialhilfebehörde zuständig. Für weitere Belange, wie personelle und bauliche, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet erstinstanzlich bei der Sozialhilfebehörde Einsprache und in zweiter Instanz beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.

§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Reinach, 26. Oktober 2004

Einwohnerrat Reinach BL

Franz Hartmann
Präsident

Regula Fellmann
Sekretärin

Das vorstehende Sozialhilfereglement ist mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 3. März 2005 genehmigt worden. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann	Thomas Sauter
Gemeindepräsident	Verwalter

16.08.2006/LR